

Satzung des Vereins
Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e. V. (ATB)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e.V. (ATB)
- Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Das ATB ist eine gemeinsam von Bund und Ländern gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL geförderte Einrichtung zur anwendungsorientierten Grundlagenforschung in der Agrartechnik und Bioökonomie und Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Leibniz-Gemeinschaft).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt das ATB Forschung mit dem Ziel, Grundlagen für nachhaltige bioökonomische Produktionssysteme zu schaffen. Dazu entwickelt und integriert das ATB neue Technologien und Managementstrategien für eine wissensbasierte, standortspezifische Produktion von Biomasse und deren Nutzung für die Ernährung, als biobasierte Produkte und Energieträger – von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung.
- (3) ATB kooperiert, auch in Form von gemeinsamen Berufungen, regional, bundesweit und international mit Einrichtungen in Forschung und Lehre und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) Das ATB betreibt im Rahmen seines Satzungszwecks und seiner Aufgaben Wissens- und Technologietransfer.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Der Verein fördert die Umsetzung der Grundsätze zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat bis zu 8 Mitglieder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind

- die Bundesrepublik Deutschland (Bund),
- das Land Brandenburg (Land),
- die Technische Universität Berlin,
- die Humboldt-Universität zu Berlin,
- die Universität Potsdam.

Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht infolge Zugangs der Beitrittserklärung an den Verein, ohne dass es eines ausdrücklichen Aufnahmeaktes bedarf.

- (3) Mitglieder können weiterhin werden

- a) natürliche Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen Vorbildung oder ihrer praktischen Erfahrung qualifiziert und in der Lage sind, die Arbeiten des ATB wesentlich zu fördern, jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem ATB stehen,
- b) juristische Personen, die die Arbeiten des ATB wesentlich fördern.

- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 und die Verlängerung ihrer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Absatz 3 endet nach vier Jahren. Einmalige Verlängerung ist zulässig. Als Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe a) soll nur aufgenommen werden, wer aktiv im Berufsleben stehend ist.

- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen durch schriftliche Austrittserklärung, Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, Löschung, Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von Zweidritteln ihrer Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, oder das Verbleiben des Mitgliedes im Verein die satzungsmäßigen Interessen des Vereins schädigen würde. Das Mitglied soll angehört werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Die ordentlichen Mitglieder werden, soweit sie juristische Personen sind, in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:
- der Bund durch eine durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Bundes entsandte Vertretung und eine weitere durch das für Forschung zuständige Ministerium des Bundes entsandte Vertretung,
 - das Land durch eine durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg entsandte Vertretung und eine weitere durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg entsandte Vertretung,
 - die Technische Universität Berlin durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,
 - die Humboldt-Universität zu Berlin durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,
 - die Universität Potsdam durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.
- Abweichend von Satz 2 ist eine Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch eine andere hochrangige Vertretung der jeweiligen juristischen Person zulässig, die der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorab schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die vom für Forschung des Landes Brandenburg zuständigen Ministerium entsandte Vertretung. Den stellvertretenden Vorsitz hat die vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Bundes entsandte Vertretung. Die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben der Bund und das Land jeweils eine Stimme je entsandter Vertretung.
- (4) Die Stimmberechtigten können im Falle der Verhinderung für den Einzelfall ihre Stimme auf andere Stimmberechtigte zur Ausübung des Stimmrechts übertragen. Auf eine/n Stimmberechtigte/n können maximal zwei weitere Stimmrechte übertragen werden. Jede Stimmrechtsübertragung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege anzuzeigen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung als Gast mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann

sich im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung und bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten lassen.

Die oder der Vorsitzende des Betriebsrates bzw. im Verhinderungsfall deren oder dessen gewählte Stellvertretung kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. im Verhinderungsfall deren gewählte Stellvertretung kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

- (6) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Sie wird im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung von dem/der Wissenschaftlichen Direktor/in einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die oder der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragt.
- (7) Mitgliederversammlungen können bei Bedarf online in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (8) Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. In eilenden Fällen kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist im Einzelfall abgesehen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (11) In eilenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, elektronischem oder sonstigem vergleichbaren Wege herbeiführen, sofern nicht mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und als Niederschrift in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des Instituts können nicht gegen die Stimmen der Vertretung des Bundes oder Landes aus dem jeweils im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung verantwortlichen Bundes- oder Landesministerium gefasst werden.

- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der/dem Protokollierenden unterzeichnet und an die Stimmberechtigten versandt.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Vereins und überwacht den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt das vom Vorstand in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorgelegte strategische und mittelfristige Forschungsprogramm sowie den Jahresbericht. Sie beschließt über den Entwurf des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets sowie dessen Feststellung,
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt den vom Vorstand vorgelegten und in der Regel von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- (a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (b) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des/der Wissenschaftlichen Direktors/in und des/der Administrativen Direktors/in,
 - (c) die Berufung und den Widerruf der Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
 - (d) Satzungsänderungen
 - (e) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - (f) die Auflösung des Vereins.
- (5) Der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
- (a) Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem Leitungspersonal des Instituts, ferner die Gewährung sonstiger außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach den Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsgeber erforderlichen Einwilligung,
 - (b) grundlegende Verträge zur institutionellen Kooperation und zu gemeinsamen Berufungen,
 - (c) wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur bisherigen Aufgabenstellung und wesentliche Änderungen der Abteilungs- und Organisationsstruktur,
 - (d) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Wissenschaftlichen Direktor/in und dem/der Administrativen Direktor/in. Sie vertreten den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der/die Wissenschaftliche Direktor/in repräsentiert den Verein nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Der/die Administrative Direktor/in führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er/sie ist Beauftragte/r für den Haushalt.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen zur Vertretungsbefugnis, so auch Bestimmungen zur Unterbevollmächtigung Dritter enthalten. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Wissenschaftliche Direktor/in und der/die Administrative Direktor/in werden von der Mitgliederversammlung für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der/die Wissenschaftliche Direktor/in und der/die Administrative Direktor/in können sich im Einzelfall gegenseitig schriftlich Vollmacht zur Alleinvertretung erteilen.
- (5) Im Fall der Handlungsunfähigkeit oder der vorübergehenden Vakanz der Position
 - a) des/der Wissenschaftlichen Direktors/in kann der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung einem/einer leitenden Wissenschaftler/in des ATB die Vollmacht zur befristeten Vertretung des/der Wissenschaftlichen Direktors/in übertragen.
 - b) des/der Administrativen Direktors/in kann der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung einem/einer Mitarbeitenden des ATB die Vollmacht zur befristeten Vertretung des/der Administrativen Direktors/in übertragen.
- (6) Der Umfang der Vertretungsbefugnis nach Absatz 5 kann begrenzt werden.
- (7) Die Anstellungsverträge des/der Wissenschaftlichen Direktors/in und des/der Administrativen Direktors/in werden nach dem jeweiligen Beschluss gemäß Absatz 3 von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geschlossen, geändert und gekündigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des genehmigten Programmbudgets.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für die Beachtung und Umsetzung ihrer Beschlüsse. Er nimmt als Gast an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Aufstellung und Beschluss des jährlichen Forschungsprogramms und Entwicklung und Umsetzung der mittel- und langfristigen Strategie des ATB.
 - (b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets und dessen rechtzeitige Vorlage bei den zuständigen Organen und beim Zuwendungsgeber.
 - (c) Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse unter Beachtung von § 6 Absatz 5 Buchstaben (a) und (b).
 - (d) Regelung der Geschäftsverteilung des Instituts und Festlegung des Organisationsplans.
 - (e) Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten.
- (5) Der Vorstand wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Erarbeitung des wissenschaftlichen Forschungsprofils und des Programmbudgets sowie in abteilungsübergreifenden wissenschaftlichen Angelegenheiten des ATB, durch ein aus leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des ATB bestehendes Gremium (Kollegium) beraten. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und bis zu zehn namhaften Persönlichkeiten, die nicht Mitarbeitende des ATB sind. Die Zusammensetzung soll die Arbeitsschwerpunkte des ATB berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils bis zu vier Jahre berufen; die einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung in der Regel jeweils für die Dauer der Amtszeit als Beiratsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in bedeutsamen wissenschaftlichen und fachübergreifenden Fragen. Dabei berücksichtigt er die vom Senat der Leibniz-Gemeinschaft beschlossenen Aufgaben für Wissenschaftliche Beiräte. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Bei Bedarf können Sachverständige zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben hinzugezogen werden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitgliederversammlung bei der Gewinnung von Leitungspersonal und anderen wichtigen Entscheidungen zur strategischen Weiterentwicklung des Instituts.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Konzeption und bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, bei der Gestaltung nationaler und internationaler Kooperationen, bei der Personalentwicklung und der Nachwuchsförderung sowie bei der Qualitätssicherung.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zum Entwurf der Programmbudgets und zum Jahresbericht des Instituts einschließlich der Leistungserfüllung Stellung und gibt Empfehlungen zur Ressourcenplanung.
- (8) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet das Gesamtkonzept sowie die wissenschaftlichen Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten des Instituts im Rahmen eines Audits zwischen zwei externen Evaluierungen und informiert die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Begutachtung in einem schriftlichen Bericht.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein angemessenes Informationsrecht.

§ 10

Dienstverhältnisse

- (1) Der Verein beschäftigt die Dienstangehörigen nach den für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg geltenden tariflichen Vereinbarungen.
- (2) Wissenschaftliche Abteilungsleiter/innen werden in ihrer Funktion als Abteilungsleitung in der Regel auf fünf Jahre befristet eingesetzt. Verlängerungen sind zulässig.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Mitglieder des Vereins und die Angehörigen des Wissenschaftlichen Beirates sind bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich tätig. Dasselbe gilt für nach § 9 Absatz 4 hinzugezogene Sachverständige.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten auf Antrag Auslagenersatz nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen u. ä. Einrichtungen im Bereich des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Finanzierung und Prüfungsrechte

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Zuwendungen des Landes Brandenburg und des Bundes gemeinsam mit den anderen Ländern nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. - Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL). Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Forschungsaufträge übernehmen, die im Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets sowie im Jahresabschluss als Drittmittel gesondert auszuweisen sind. Der Verein ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung seiner Ausgaben anzunehmen.
- (2) Zur Sicherstellung der Finanzierung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes in Form eines Programmbudgets form- und fristgerecht nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Verwendungsnachweises einschließlich eines Lageberichtes und Umsetzungsberichtes zum Programmbudget beim für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die allgemeine Rechnungsprüfung einem externen Rechnungsprüfer übertragen.
- (5) Sofern bei einzelnen Vorhaben nichts anderes geregelt ist, gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 13

Auflösung

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit, Wegfall seiner Aufgaben nach § 2 oder Wegfall der notwendigen Finanzierung nur von einer zu diesem Zweck

einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien und Gegenstände an das Land zurückzugeben.

- (2) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck und unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der agrarwissenschaftlichen Forschung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bund und dem Land, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen des Vereins zu übertragen ist.

§ 14

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimmen eines Vertreters des Bundes oder Landes aus dem jeweils im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung verantwortlichen Bundes- oder Landesministerium gefasst werden. Der Vorstand ist vorher zu hören.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.11.2021 zum 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 15.06.2016, der nach Eintragung in das Vereinsregister am 01.07.1992 rechtsfähig wurde.